



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 26. Januar 2016</b>	<b>Nummer 5</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

### **Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften**

**Vom 25. Januar 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz
- Artikel 2 Folgeänderungen zu Artikel 1
- Artikel 3 Gesetz zur Errichtung von staatlichen Schulämtern (Schulämtererrichtungsgesetz – SÄEG)
- Artikel 4 Gesetz zur Auflösung des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen
- Artikel 5 Änderung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes
- Artikel 6 Gesetz zur Regelung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten im Bereich der Justiz
- Artikel 7 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe
- Artikel 12 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes
- Artikel 15 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
- Artikel 16 Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 17 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften
- Artikel 19 Änderung der Vermögensgesetzdurchführungsverordnung



(2) Eines Vorverfahrens nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den das für Schule zuständige Ministerium im Bereich Reisekostenabrechnung für Lehrkräfte erlassen hat.

#### § 4

##### Personal

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Landesschulamtes werden,

1. soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Neuruppin wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Neuruppin zugeordnet,
2. soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Brandenburg an der Havel wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zugeordnet,
3. soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Frankfurt (Oder) wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) zugeordnet,
4. soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Cottbus wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Cottbus zugeordnet und
5. soweit sie am Hauptsitz in Potsdam oder in der Außenstelle Bernau
  - a) überwiegend Aufgaben im Bereich Lehrerausbildung und Lehrerweiterbildung, im Bereich Reisekostenabrechnung für Lehrkräfte oder im Bereich IT-Ressortfachverfahren und eGovernment wahrnehmen, dem für Schule zuständigen Ministerium zugeordnet, und
  - b) überwiegend andere Aufgaben wahrnehmen, die nicht von Buchstabe a erfasst werden, dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zugeordnet.

#### Artikel 4

##### Gesetz zur Auflösung des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen

#### § 1

##### Auflösung

Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen wird aufgelöst.

#### Artikel 5

##### Änderung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes

Das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 und in § 4 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Landesschulamts“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

3. Dem § 8a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Genehmigung, die nach Absatz 2 Satz 1 verlängert worden ist, ist auf Antrag der Gemeinde, des Amtes oder Zweckverbandes bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Für diese Fälle gilt § 5 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung fort. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

4. In § 9 wird die Angabe „1. September 2016“ durch die Angabe „1. September 2021“ ersetzt.

#### Artikel 6

### Gesetz zur Regelung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten im Bereich der Justiz

#### § 1

Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für beamtenrechtliche Entscheidungen der ihm im Geschäftsbereich Justiz nachgeordneten Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Präsidenten oder der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg oder des Generalstaatsanwalts oder der Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg zu bestimmen.

#### Artikel 7

### Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 132 wie folgt gefasst:  
„§ 132 Personal der staatlichen Schulämter“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 3 und § 18 Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.
5. In § 30 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
6. In § 31 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.